

AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM
LANDRATSAMT GREIZ,
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

Jahrgang 18 Ausgegeben am 29. Dezember 2011 Nr. 18 S. 118

INHALT

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben
und Befugnisse des Standesamtes zwischen der VG Ländereck
der Gemeinde Wünschendorf und der Stadt Weida

S. 119-120

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Standesamtes

Gemäß §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 290) i.V.m. § 6 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz (ThürAGPStG) vom 18. September 2008 (GVBl. 2008, S. 313) schließen die

Verwaltungsgemeinschaft Ländereck,
vertreten durch die Vorsitzende,
Katrin Dix,

die Gemeinde Wünschendorf,
vertreten durch den Bürgermeister,
Jens Auer,

und die Stadt Weida,
vertreten durch den Bürgermeister, Werner
Beyer,

folgende **Zweckvereinbarung:**

§ 1

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Ländereck überträgt der Stadt Weida die ihr aufgrund von § 1 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes (PStG) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I 2007, S. 122) in der jeweils geltenden Fassung und der aufgrund des PStG erlassenen Gesetze und Rechtsverordnungen obliegenden Aufgaben für die Gemeinde Wünschendorf und zugleich alle damit verbundenen notwendigen Befugnisse (Standesamt).
- (2) Die Stadt Weida verpflichtet sich, die der Verwaltungsgemeinschaft Ländereck für die Gemeinde Wünschendorf obliegenden Aufgaben und Befugnisse durch sein Standesamt zu erfüllen.
- (3) Die Aufgaben und Befugnisse werden durch die Stadt Weida mit Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung ab dem 1. 01.2012 wahrgenommen.

§ 2

Kostenregelung

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Ländereck und die Stadt Weida haben gemeinsam die Kosten des Standesamts zu tragen.
- (2) Die Kostentragung erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen der beteiligten Gemeinden und Städte. Es gilt die vom statistischen Landesamt veröffentlichte Einwohnerzahl mit dem Stand zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres.
- (3) Die Stadtverwaltung Weida weist die für das Standesamt entstehenden Einnahmen und Ausgaben nach. Die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben bildet die Grundlage der gemeinsamen Kostentragung.
- (4) Die Kostenerstattung durch die Verwaltungsgemeinschaft Ländereck ist spätestens einen Monat nach Rechnungslegung fällig. Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Kostenerstattungen kann die Stadt Weida nach § 288 Abs. 2 BGB Verzugszinsen in Höhe von jährlich 8 Prozentpunkten über dem gültigen Basiszinssatz nach § 247 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) fordern.

§ 3

Geltungsdauer, Vertragsanpassung und -kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Kündigung dieser Zweckvereinbarung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen (ordentliche Kündigung). Daneben kann die Zweckvereinbarung aus wichtigem Grund gekündigt werden (außerordentliche Kündigung).

§ 4

Wirksamwerden

Die Zweckvereinbarung wird ab 01.01.2012 wirksam. Die amtliche Bekanntmachung er-

folgt im Amtsblatt für den Landkreis Greiz.
Die beteiligten Städte und Gemeinden weisen
in ihren Amtsblättern auf die amtliche Be-
kanntmachung hin.

Weida, den 27.12.2011
gez. Beyer
Bürgermeister
(Stadt Weida)

Wünschendorf, den 27.12.2011
gez. Auer
Bürgermeister (Gemeinde Wünschendorf)

Seelingstädt, den 27.12.2011
gez. Dix
Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzende
(Verwaltungsgemeinschaft Ländereck)

Das Landratsamt Greiz erließ hierzu gegenüber
der Stadt Weida, der Gemeinde Wünschendorf
und der Verwaltungsgemeinschaft „Län-
dereck“ am 28.12.2011 folgenden

Bescheid:

1. Die Zweckvereinbarung zwischen der
Stadt Weida, der Gemeinde Wünschendorf
und der Verwaltungsgemeinschaft
„Ländereck“ vom 27.12.2011 zur
Wahrnehmung der Aufgaben des
Standesamtes für die Gemeinde
Wünschendorf durch die Stadt Weida wird
genehmigt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines
Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt
Greiz in Greiz schriftlich oder zur Nieder-
schrift Widerspruch eingelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Das Einlegen eines Widerspruchs kann zurzeit
noch nicht auf elektronischem Weg übermittelt
werden, da durch das Landratsamt Greiz die

für eine qualifizierte elektronische Signatur (§
2 Nr.3 des Signaturgesetzes – SigG –)
notwendigen Voraussetzungen noch nicht
geschaffen wurden. Insofern geht im Falle der
Nichtbeachtung dieses Hinweises das Risiko
der Versäumnis der Widerspruchsfrist zu
Lasten des Widerspruchsführers.

Greiz, den 28.12.2011

Im Auftrag
gez. Stefan Brehm